



# **Bundesgesetz über das Entlastungspaket 27**

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen  
Flüchtlingshilfe (SFH)

Bern, 5. Mai 2025

## **Impressum**

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
IBAN : CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen  
Deutsch (Originalversion), Französisch (Übersetzung)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Abgeltungssystem im Asyl- und Flüchtlingsbereich</b> .....	<b>5</b>
3.1	Globalpauschalen .....	5
3.2	Integrationspauschalen .....	7
<b>4</b>	<b>Verkürzung der Abgeltungsdauer der Globalpauschalen</b> .....	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Kostenverlagerung mit gefährlichen Folgen</b> .....	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Einseitiger Bruch mit bisheriger Integrationspolitik</b> .....	<b>9</b>
6.1	Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz (IAS) .....	9
6.2	Festhalten am Grundprinzip «Arbeit dank Bildung» .....	10
6.3	Unrealistische Zielvorgaben .....	11
<b>7</b>	<b>Erwerbsintegration lässt sich nicht erzwingen</b> .....	<b>12</b>

# 1 Einleitung

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für sie wichtigsten Punkten. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Der Bundesrat schlägt zur Entlastung des Bundeshaushaltes ein umfangreiches Massnahmenpaket mit insgesamt 59 Massnahmen vor. Davon bedingen 36 Gesetzesänderungen, die in einem Mantelerlass zusammengefasst werden. Über 90 Prozent des Entlastungsvolumens entfallen auf die Ausgabenseite, viele davon betreffen Subventionen des Bundes an die Kantone und Gemeinden.<sup>1</sup> Mit dem Sparpaket sollen bereits in den Jahren 2027 und 2028 rund 6,3 Milliarden Franken beim Bund eingespart werden.<sup>2</sup> Demgegenüber stehen höhere Ausgaben, insbesondere bei der Armee und der Altersvorsorge.<sup>3</sup>

Gemäss Modellrechnungen zum Entlastungsvolumen der einzelnen Massnahmen betrifft die finanziell umfangreichste vorgesehene Einsparung in Höhe von knapp einer Milliarde Franken den Asyl- und Flüchtlingsbereich. Die SFH äussert sich in der Folge ausschliesslich zu dieser Massnahme und den drohenden Konsequenzen derselben auf die Integrationsförderung und die Ausgestaltung der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

## 2 Das Wichtigste in Kürze

**Die SFH lehnt die im Rahmen des Entlastungspakets 27 (EP 27) vorgesehene Verkürzung der Abgeltungsdauer der Globalpauschalen ab.** Die Massnahme ist aus ihrer Sicht untauglich bis kontraproduktiv und die Zielvorgaben sind unrealistisch. Stattdessen sollten die Instrumente der Integrationsagenda Schweiz (IAS) gezielt gestärkt und genutzt werden, zumal diese erste Wirkung zeigen.

- **Mit der Kostenverschiebung drohen negative Konsequenzen.** Rund 15 Prozent der Gesamteinsparungen im Bundeshaushalt sollen durch die Verkürzung der Abgeltungsdauer der Globalpauschalen realisiert werden; es handelt sich um die grösste Position des gesamten Entlastungspakets. Die Massnahme ist jedoch gesamtwirtschaftlich gesehen keine Sparmassnahme, sondern führt lediglich zu einer Kostenverschiebung vom Bund zu Kantonen, Gemeinden und Städten. Es ist zu befürchten, dass die Mehrkosten in den Kantonen einen Leistungsabbau in der Asylsozialhilfe fördern. Deren Ansätze liegen bereits jetzt deutlich unter dem Existenzminimum. Gleichzeitig drohen weitere Mehrkosten, da die bestehenden Strukturen der Integrationsförderung umgebaut werden müssten und aufgrund der dann fehlenden Nachhaltigkeit in der Integration mit höheren Ausgaben in der Sozialhilfe zu rechnen wäre.
- **Bruch mit bisheriger Integrationspolitik.** Bund, Kantone, Gemeinden und Städte haben sich in einem langen Prozess auf eine gemeinsame Integrationsstrategie geeinigt,

---

<sup>1</sup> Der Bundesrat hat Anfang 2024 eine umfassende [Aufgaben- und Subventionsüberprüfung](#) in Auftrag gegeben, die durch eine unabhängige Expertengruppe unter der Leitung des ehemaligen Finanzdirektors Serge Gaillard durchgeführt wurde. Von den ursprünglich rund 70 Massnahmen hat der Bund einen Grossteil praktisch unverändert übernommen (vgl. [Tabelle Übersicht Massnahmen](#), 29.1.2025).

<sup>2</sup> Eidgenössisches Finanzdepartement 29.1.2025: [Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens](#), S. 12 (nachfolgend: Erläuternder Bericht).

<sup>3</sup> Ebd. S.8.

die mit der Integrationsagenda Schweiz auf ganzheitliche Wirkungsziele zur nachhaltigen Integration setzt und seit 2019 in Kraft ist. Die vorgeschlagene Fokussierung auf die Erwerbsintegration steht quer dazu und postuliert einen Paradigmenwechsel, der die Integrationspolitik nach nur wenigen Jahren wieder auf den Kopf stellt – und das ausgerechnet zu einem Zeitpunkt, zu dem die Strukturen aufgebaut sind und sich seit der Einführung der IAS ein positiver Trend zur rascheren und nachhaltigen Erwerbsintegration zeigt.

- **Erwerbsintegration lässt sich nicht erzwingen.** Die Zielvorgabe, dass Geflüchtete innerhalb von drei Jahren in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen, ist unrealistisch, wie die Erfahrungen mit den Vorgaben der IAS zeigen. Für eine nachhaltige Erwerbsintegration braucht es hinreichende Sprachkenntnisse und Qualifikationen, um eine dauerhafte Ablösung von der Sozialhilfe zu ermöglichen. Denn Geflüchteten, die in niedrig qualifizierten Stellen oder Teilzeit arbeiten, reicht das Geld oft nicht zum Leben – es ist mit einer Zunahme von «working poor» in der Sozialhilfe zu rechnen. Wird am Anfang des Integrationsprozesses gespart, so haben sowohl die Geflüchteten wie auch die Gesellschaft als Ganzes die negativen Folgen zu tragen. Auf dieser Erkenntnis basiert denn auch der erzielte Konsens zu den Zielen und Instrumenten der IAS.

### 3 Abgeltungssystem im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Die Unterstützung und Betreuung von Personen des Asylbereichs<sup>4</sup> und die Integrationsförderung sind eine Verbundaufgabe. Die Aufgabenteilung wird über verschiedene Mechanismen, insbesondere finanzielle Abgeltungen des Bundes an die Kantone gesteuert. Mit der vorgesehenen Verkürzung der Abgeltungsdauer der Globalpauschalen nimmt der Bund eine einseitige Änderung an diesem System vor, was voraussichtlich zu einer Mehrbelastung der unteren Staatsebenen, der Kantone, Städte und Gemeinden, führt.

#### 3.1 Globalpauschalen

Der Bund vergütet den Kantonen mit den Globalpauschalen die Kosten für die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Diese monatlich ausbezahlten Pauschalen folgen einer Bedarfslogik und sind zweckgebunden: Sie sollen für anerkannte Flüchtlinge namentlich die Kosten für die Sozialhilfe (inklusive Unterbringung) decken und enthalten einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten (Art. 88 Abs. 3 AsylG). Bei Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern sowie schutzbedürftigen Personen (Status S) ohne Aufenthaltsbewilligung werden ausserdem auch die Kosten für die medizinische Grundversorgung, insbesondere die obligatorische Krankenversicherung, gedeckt (Art. 88 Abs. 2 AsylG und Art. 87 Abs. 1 AIG). Die Höhe der Globalpauschale beträgt im schweizerischen Schnitt rund 1'500 Franken pro Monat; die einzelnen Anteile (Sozialhilfe und Betreuung, Unterbringung, medizinische Versorgung) werden in Asylverordnung 2 (Art. 22 und 26) genauer definiert und jährlich an die Entwicklungen des Landesindex der

---

<sup>4</sup> Unter Personen des Asylbereichs werden im Folgenden alle Personen mit Asylgewährung, mit vorläufiger Aufnahme, mit Schutzstatus S oder mit einem hängigen Asylverfahren ohne erstinstanzlichen Entscheid verstanden.

Konsumentenpreise angepasst.<sup>5</sup> Der effektive Kostendeckungsgrad der Globalpauschalen ist Gegenstand einer laufenden Analyse, deren Resultate Ende 2026 erwartet werden.<sup>6</sup> Die maximale Dauer der Ausrichtung der Globalpauschalen an die Kantone ist gesetzlich festgelegt und unterscheidet sich je nach Aufenthaltsstatus der Betroffenen. Aktuell gelten folgende maximalen<sup>7</sup> Abgeltungsdauern:

- **Bis maximal 7 Jahre** nach Einreise: Vorläufig aufgenommene Personen (inkl. vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene staatenlose Personen)<sup>8</sup> sowie Resettlement-Flüchtlinge.<sup>9</sup>
- **Bis maximal 5 Jahre** nach Gesuch um Asyl: Anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose.<sup>10</sup>
- **Bis maximal 5 Jahre** nach Gesuch um vorübergehenden Schutz: Schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung,<sup>11</sup> anschliessend für schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung während maximal weiterer fünf Jahre eine halbe Globalpauschale.<sup>12</sup>
- **Bis zum rechtskräftigen, erstinstanzlichen Entscheid:** Asylsuchende im laufenden Verfahren.

Bei der Auszahlung der Globalpauschalen an die Kantone kommen zusätzlich ein an die Erwerbsquote gekoppeltes Anreizsystem sowie ein Korrekturfaktor für tiefe Einkommen zum Tragen. Mit dem Korrekturfaktor sollen Fehlanreize im Abgeltungssystem zulasten der beruflichen Grundbildung oder Teilzeiterwerbstätigkeit bei Personen im Alter von 25 bis 60 Jahren vermieden werden.<sup>13</sup> So werden für erwerbstätige Personen über 25 Jahre mit einem Einkommen von weniger als 600 Franken weiterhin Globalpauschalen ausgerichtet, während die Kantone für erwerbstätige Personen über 25 Jahren und mit einem höheren Einkommen keine Globalpauschalen mehr erhalten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass finanziell selbständige Personen nicht mehr durch die Sozialhilfe unterstützt werden müssen und somit durch die Kantone keine Kosten mehr zu tragen sind. Als Anreizsystem wird zudem bei der Berechnung der abgeltungspflichtigen Anzahl Personen nicht die effektive Erwerbsquote im Kanton berücksichtigt, sondern die durchschnittliche Erwerbsquote der Schweiz. Weist ein Kanton eine höhere Erwerbsquote als der Schweizer Durchschnitt auf, profitiert er somit von tieferen Abzügen bei den Globalpauschalen.

Obwohl dieses Anreizsystem die Integrationserfolge der Kantone berücksichtigt, ist es nicht der eigentliche Zweck der Globalpauschalen, die Integrationsförderung zu steuern, sondern

---

<sup>5</sup> Die aktuellen Ansätze werden jeweils zu Beginn des neuen Jahres auf der Webseite des SEM publiziert, s. Anhang 3 zu [Weisung III.7](#) des Staatssekretariats für Migration: [Pauschalansätze ab 1. Januar 2025](#), besucht am 11.3.2025.

<sup>6</sup> Vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 22.5.2024 zum Postulat Pahud ([24.3190](#)): [Kosten für die Aufnahme von Personen mit Status S für die Kantone](#), besucht am 25.3.2025.

<sup>7</sup> Für weitere Beendigungsgründe der Abgeltungspflicht vor Erreichen der maximalen Abgeltungsdauer vgl. Art. 20 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 AsylV2.

<sup>8</sup> Art. 87 Abs. 3 AIG; Art. 20 Abs. 1 Bst. d AsylV2.

<sup>9</sup> Art. 88 Abs. 3<sup>bis</sup> AsylG; Art. 24a AsylV2.

<sup>10</sup> Art. 88 Abs. 3 AsylG; Art. 87 Abs. 4 AIG; Art. 24 Abs. 1 Bst. a AsylV2.

<sup>11</sup> Art. 20 Abs. 1 Bst. e AsylV2.

<sup>12</sup> Art. 24 Abs. 3 AsylV2.

<sup>13</sup> Bei den unter 25-jährigen gilt ebenfalls die Maxime, dass Berufsbildungen gefördert werden sollen, weshalb für diese in jedem Fall eine Globalpauschale ausgerichtet wird, unabhängig ihres Erwerbsstatus und der Höhe des Einkommens. Vgl. Staatssekretariat für Migration 2022: [Neues Finanzierungssystem Asyl und Bundesabgeltungen](#).

die Vollzugsaufgaben der Kantone im Bereich der Sozialhilfe und Betreuung zu subventionieren.<sup>14</sup> Mit der Globalpauschale nimmt der Bund seine finanzielle Verantwortung im Rahmen der Verbundsaufgabe der Betreuung und Unterbringung von Geflüchteten wahr.

## 3.2 Integrationspauschalen

Zusätzlich zu den Globalpauschalen leistet der Bund auch Beiträge an die Integrationsförderung in Form von Integrationspauschalen. Im Rahmen der Erarbeitung der Integrationsagenda Schweiz (vgl. Kap. 6) wurden die durchschnittlichen Kosten des angestrebten Integrationsprozesses ermittelt.<sup>15</sup> Die Kantone erhalten seither für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge eine Integrationspauschale in Höhe von 18'000 Franken. Anders als bei den Globalpauschalen handelt es sich dabei um eine einmalige Abgeltung, mit welcher der Erstintegrationsprozess finanziert werden soll. Die Verwendung der Integrationspauschalen wird durch die strategischen Programmziele<sup>16</sup> des Bundes gesteuert und ist an die Umsetzung der jeweiligen kantonalen Integrationsprogramme gekoppelt. Im Gegensatz zu den Globalpauschalen ist ihr Zweck effektiv die Steuerung des Integrationsprozesses durch zielgerichtete, individuelle Integrationsförderung.

Für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung kann aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage keine Integrationspauschale ausbezahlt werden. Das SEM hat deshalb mit dem «Programm S»<sup>17</sup> ein Programm von nationaler Bedeutung geschaffen und vergütet den Kantonen pro Monat 250 Franken (jährlich CHF 3'000) zur Förderung der Integration von Personen mit Schutzstatus S. Die Integrationsförderung soll dabei seit 2024 analog den Vorgaben der Integrationsagenda Schweiz erfolgen.

## 4 Verkürzung der Abgeltungsdauer der Globalpauschalen

Der Bund sieht im Rahmen des Sparpaketes vor, die maximale Abgeltungsdauer der Globalpauschalen für alle vorläufig aufgenommenen Personen, Flüchtlinge, Schutzbedürftige und Staatenlose auf vier Jahre zu senken. Nicht betroffen von der Änderung ist die Abgeltungsdauer für Resettlement-Flüchtlinge und Asylsuchende im laufenden Verfahren.

Gleichzeitig soll ab 2028 ein Wechsel im Abgeltungsmodus zum Bestandesmodell erfolgen: Während bis anhin für erwerbstätige Personen je nach Alter und Höhe des Einkommens keine Globalpauschalen mehr an die Kantone ausgerichtet wurden (vgl. Kap. 3.1), sollen fortan die Globalpauschalen für sämtliche Personen, unabhängig ihres Erwerbsstatus oder der Höhe ihres Einkommens, ausgerichtet werden. So soll die Anreizwirkung für die beschleunigte Erwerbsintegration verstärkt werden.

Hintergrund der Massnahme ist gemäss erläuterndem Bericht die Absicht, die Integration in den Arbeitsmarkt zu beschleunigen.<sup>18</sup> Neu soll die Integrationspolitik explizit auf das prioritäre Ziel einer raschen Erwerbsintegration ausgerichtet werden, um so Sozialhilfegelder zu

<sup>14</sup> Vgl. [Faktenblatt des Staatssekretariats für Migration zum neuen Finanzierungssystem Asyl](#) vom Dezember 2022.

<sup>15</sup> Medienmitteilung des Bundesrates vom 30.4.2018: [Bund und Kantone einigen sich auf gemeinsame Integrationsagenda](#), besucht am 11.3.2025.

<sup>16</sup> Vgl. [Kantonale Integrationsprogramme 2024-2027 \(KIP 3\). Anhang I: Strategische Programmziele](#).

<sup>17</sup> Vgl. Staatssekretariat für Migration: [Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» \(Programm S\)](#), besucht am 8.3.2025.

<sup>18</sup> Erläuternder Bericht, S.49.

sparen. Personen im erwerbsfähigen Alter (25–60 Jahre) sollen bereits drei Jahre nach Einreichung ihres Asyl- bzw. Schutzgesuchs oder ihrer Einreise erwerbstätig sein oder im Falle von Arbeitslosigkeit durch die Regelstrukturen betreut werden. Ebenso sollen sich Jugendliche und junge Erwachsene spätestens nach drei Jahren in einer Ausbildung oder im Erwerbsleben befinden.<sup>19</sup>

Mit diesen Massnahmen sollen im Jahr 2027 rund 240 Millionen und im Jahr 2028 sogar rund 700 Millionen eingespart werden. Dies entspricht etwa 15 Prozent der insgesamt vorgesehenen Einsparungen. Es handelt sich somit um den grössten Posten des gesamten Entlastungspakets.

Die Fokussierung auf den Eintritt in den Arbeitsmarkt innerhalb von drei Jahren steht quer zu der bisherigen Integrationspolitik: Die IAS postuliert, dass sich sieben Jahre nach Einreise 50 Prozent der VA/FL im Arbeitsmarkt befinden und 5 Jahre nach Einreise zwei Drittel der unter 25-jährigen in einer postobligatorischen Ausbildung (vgl. Kap. 6).

## 5 Kostenverlagerung mit gefährlichen Folgen

Aus Sicht der SFH ist diese Massnahme weder zielführend noch realistisch. Was auf Bundesebene als Sparmassnahme angedacht ist, führt bei genauerer Betrachtung lediglich zu einer Kostenverlagerung hin zu den Kantonen, Städten und Gemeinden. Aktuell sind vier Jahre nach Einreise zwischen 30 bis 35 Prozent der vorläufig Aufgenommenen und der anerkannten Flüchtlinge erwerbstätig.<sup>20</sup> Viele davon sind trotz Erwerbstätigkeit noch nicht finanziell selbständig, da sie oft in niedrigqualifizierten Tätigkeiten arbeiten müssen. Eine rasche und massgebliche Erhöhung der Erwerbsquote in kurzer Zeit ist unrealistisch, wie die jüngsten Erfahrungen mit den intensiven Bestrebungen zur Erhöhung der Erwerbsquote von Personen mit Schutzstatus S deutlich aufzeigen.<sup>21</sup> Die Kosten für die Sozialhilfe würden somit nicht mehr auf Bundesebene, aber weiterhin auf Kantons- und Gemeindeebene anfallen. Die Kantone, Städte und Gemeinden sähen sich deshalb bei gleichbleibenden Integrationsfortschritten der Geflüchteten in den Jahren 2027 und 2028 mit Mehrkosten in Höhe der geplanten Einsparungen auf Bundesebene von bis zu einer Milliarde Franken konfrontiert. Diese Kostenverlagerung birgt hohe gesellschaftliche Risiken: Während die Sozialhilfequote insbesondere bei Risikogruppen und auch im Asyl- und Flüchtlingsbereich in den letzten Jahren gesunken ist,<sup>22</sup> wird die verkürzte Dauer der Bundesabgeltungen voraussichtlich zu einem deutlichen Anstieg der Sozialhilfekosten auf kantonaler und kommunaler Ebene führen. Der sprunghafte Anstieg der Kosten dürfte den politischen Druck auf eine Reduktion der Leistungen in der Asylsozialhilfe erhöhen. Die Leistungen der Asylsozialhilfe liegen jedoch bereits jetzt deutlich unter dem Existenzminimum – je nach Kanton und Gemeinde

---

<sup>19</sup> Erläuternder Bericht, S.49.

<sup>20</sup> Vgl. [Monitoring Integrationsförderung](#), Erwerbssituation von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen, besucht am 10.3.2025. Die Varianz ergibt sich aus den unterschiedlichen Einreisejahren der abgebildeten Gruppen.

<sup>21</sup> Der Bundesrat hat im November 2023 das EJPD beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um die Erwerbsquote der ukrainischen geflüchteten von damals gut 20 Prozent bis Ende 2024 auf 40 Prozent zu erhöhen (vgl. Medienmitteilung des Bundesrats vom 1.11.2023: [Schutzstatus S wird nicht aufgehoben](#), sowie Medienmitteilung des Bundesrates vom 8.5.2024: [Bundesrat stärkt Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S.](#)) Bis Ende 2024 konnte die durchschnittliche Erwerbsquote der ukrainischen Geflüchteten auf rund 30 Prozent erhöht werden (vgl. Factsheet SEM vom 14.1.2025: [Daten zu Erwerb und Arbeitsintegration Status S](#)).

<sup>22</sup> Vgl. Medienmitteilung des Bundesamts für Statistik vom 16.12.2024: [Sozialhilfequote sinkt 2023 erneut und liegt neu bei 2,8%](#), besucht am 26.3.2025.

zwischen 20 bis 70 Prozent unter den von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) definierten Ansätzen der regulären Sozialhilfe.<sup>23</sup> Bereits in der Vergangenheit wurden in verschiedenen Kantonen Vorstösse eingereicht, die Leistungen in der Asylsozialhilfe weiter zu senken.<sup>24</sup> Die Folge einer weiteren Reduktion der finanziellen und materiellen Unterstützung wäre eine zusätzliche Prekarisierung der Lebensumstände der Personen in der Asylsozialhilfe, darunter viele Familien mit Kindern. Bereits die regulären Sozialhilfeansätze reichen nicht aus, um die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu decken. Noch gravierender gestaltet sich die Situation für die schätzungsweise rund 35'000 Kinder in der Asylsozialhilfe. Das Leben unter dem Existenzminimum und damit die fehlenden Teilhabemöglichkeiten an der Gesellschaft wirken sich negativ auf die Entwicklung der Kinder aus und können ihre Zukunftsperspektiven wesentlich mindern.<sup>25</sup>

## 6 Einseitiger Bruch mit bisheriger Integrationspolitik

Seit 2019 ist die Integrationsagenda Schweiz in Kraft. Die IAS ist das Ergebnis eines mehrjährigen Prozesses zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, eine gemeinsame Strategie zur Förderung der Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen zu entwickeln. Die geforderte Neuausrichtung der Integrationspolitik auf das prioritäre Ziel einer raschen Erwerbsintegration widerspricht den Zielen und Grundsätzen der Integrationsagenda eklatant. Diese ist darauf ausgerichtet, die Integration zwar *so rasch wie möglich*, aber dennoch auch *so nachhaltig wie möglich* zu fördern.

### 6.1 Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz (IAS)

Ein grundlegendes Ziel der IAS ist die «effektive, rasche, intensive und systematische Integrationsförderung».<sup>26</sup> Zu diesem Zweck wurde einerseits evaluiert, welche finanziellen Mittel für den Erstintegrationsprozess notwendig sind. Andererseits wurden fünf ambitionierte Wirkungsziele festgelegt, welche mit der IAS zu erreichen sind. Zu den fünf Wirkungszielen gehören unter anderem:

- **Drei Jahre nach Einreise** verfügen alle VA/FL mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).
- **Fünf Jahre nach Einreise** befinden sich **zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16-25 Jahren** in einer postobligatorischen Ausbildung.
- **Sieben Jahre nach Einreise** sind die  **Hälfte aller erwachsenen VA/FL nachhaltig** in den ersten Arbeitsmarkt integriert.

<sup>23</sup> Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe 2023: [Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in der Asylsozialhilfe](#). S.3.

<sup>24</sup> Siehe z.B. die Gesetzesinitiative im Kanton Solothurn «[Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge](#)» vom 26.5.2021, die vom Solothurner Stimmvolk mit 54 Prozent am 15.5.2022 lediglich knapp abgelehnt wurde oder auch die Anpassungen der Sozialhilfeansätze für langjährig anwesende vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Bern (AvenirSocial (Hg.) 2023: [Sozialhilfe Schweiz 2000 – 2022. Chronologie eines Umbaus. Vorstösse und Entscheide auf Bundes-, Kantons und Gemeindeebene](#). S.50).

<sup>25</sup> Büro BASS 2024: [Die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe. Schlussbericht](#). S.62.

<sup>26</sup> EJPD, WBF, KdK, EDK und SODK 2018: [Integrationsagenda Schweiz. Bericht der Koordinationsgruppe vom 1. März 2018](#). S.2.

Das SEM betreibt ein umfangreiches Monitoring, um das Erreichen der Wirkungsziele möglichst zeitnah mitzuverfolgen. Eine umfassende Evaluation der Wirksamkeit der IAS ist allerdings aufgrund der festgelegten Zeitspanne für die Wirkungsziele erst sieben Jahre nach Einführung der IAS möglich. Aus Sicht der SFH ist eine Anpassung der Ziele deshalb zum jetzigen Zeitpunkt, fünf Jahre nach Einführung der IAS, nicht sinnvoll, umso mehr, als das Monitoring bereits positive Tendenzen in den Bereichen Ausbildung und Arbeitsmarkt aufzeigt.<sup>27</sup> Ab 2026 ist mit zusätzlichen Erkenntnissen zu rechnen, wenn der Integrationsverlauf derjenigen Personen nachgezeichnet werden kann, die seit ihrer Einreise vollumfänglich von den Massnahmen der IAS profitieren konnten.

## 6.2 Festhalten am Grundprinzip «Arbeit dank Bildung»

Im vorbereitenden «Teilbericht Integration» zur IAS hält die breit abgestützte Projektgruppe hinsichtlich der beruflichen Integration fest: *«Oberstes Ziel der beruflichen Integrationsförderung ist eine **dauerhafte** Erwerbstätigkeit für VA/FL, welche eine **nachhaltige** und **eigenverantwortliche** Sicherung des Lebensunterhalts für die betroffene Person sowie allfälliger Angehöriger gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass VA/FL über diejenigen Kompetenzen verfügen, die im Schweizer Arbeitsmarkt nachgefragt werden.»*<sup>28</sup> [Hervorhebungen durch SFH].

Die Umsetzung der Integrationsagenda erfolgt denn auch nach dem Grundsatz «Arbeit dank Bildung». Eine möglichst rasche Erwerbsintegration ohne Berücksichtigung der Nachhaltigkeit derselben läuft somit dem Grundgedanken der IAS zuwider. Die nach Einführung der IAS erfolgte Prüfung und Anpassung des Finanzierungssystems Asyl bestätigt dies deutlich. Ziel war es, das Finanzierungssystem auf die rasche und nachhaltige Integration auszurichten und die Sozialhilfeabhängigkeit zu reduzieren.<sup>29</sup> Um Fehlanreize bei den Kantonen in der Integrationsförderung zu reduzieren, wurde unter anderem der Korrekturfaktor für tiefe Erwerbseinkommen bei 25- bis 60-jährigen Personen eingeführt (vgl. Kap. 3.1). Andernfalls, so die Autor\*innen im zugehörigen Bericht, *«würde auch die Gefahr bestehen, dass die direkte Arbeitsintegration mit (allenfalls) nachträglicher Nachholbildung für die Kantone kurzfristig attraktiver wäre als der Integrationsansatz «Arbeit dank Bildung» mit dem Weg über Praktika und Berufsbildung. Eine einseitige Priorisierung des einen oder anderen Integrationsansatzes würde der Zielsetzung der IAS zu wider laufen.»*<sup>30</sup> [Hervorhebung durch SFH].

Der Sparvorschlag des Bundes mit einseitiger Fokussierung auf eine rasche Erwerbsintegration ignoriert diese von allen Staatsebenen gemeinsam entwickelte Doktrin, bei der Erwerbsintegration auch die Nachhaltigkeit derselben zu berücksichtigen und somit insbesondere den Abschluss von Ausbildungen oder anderen Qualifizierungen zu fördern. Der Bund postuliert durch die vermeintliche Sparmassnahme einen Paradigmenwechsel, der die Integrationspolitik nach nur wenigen Jahren wieder auf den Kopf stellt. Dies wirkt besonders fragwürdig wenn berücksichtigt wird, dass die Integrationsagenda Wirkung zu zeigen beginnt: Das Monitoring der Integrationsförderung zeigt besonders bei denjenigen VA/FL,

<sup>27</sup> Vgl. [Monitoring Integrationsförderung](#) des Staatssekretariats für Migration, besucht am 26.3.2025.

<sup>28</sup> SEM und KdK 2017: [Integrationsagenda Schweiz. Teilbericht Integration vom 19.10.2017. Anhang I zum Bericht der Koordinationsgruppe vom 1. März 2018](#), S.9.

<sup>29</sup> Medienmitteilung des Bundesrats vom 30.3.2022: [Neues Finanzierungssystem im Asylbereich](#), besucht am 10.3.2025.

<sup>30</sup> Ecoplan, SEM, KdK, SODK 2020: [Integrationsagenda Schweiz: Anpassung des Finanzierungssystems. Schlussbericht zuhanden der Koordinationsgruppe](#). S.157.

welche nach Einführung der IAS eingereist sind und somit vollumfänglich von den Fördermassnahmen der IAS profitieren konnten, eine Zunahme der Erwerbstätigkeit sowie einen tendenziell rascheren Einstieg in den Arbeitsmarkt.<sup>31</sup> Ebenso ist eine deutliche Zunahme bei den Bildungsabschlüssen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verzeichnen.

### 6.3 Unrealistische Zielvorgaben

Die Zielvorgabe, dass Geflüchtete innerhalb von drei Jahren in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen, ist hingegen unrealistisch, wie die Erfahrungen mit den Vorgaben der IAS zeigen. Die aktuellen Zielvorgaben zur Erwerbstätigkeit werden voraussichtlich knapp erreicht. Von den 2016 eingereisten Personen waren sieben Jahre später rund 54 Prozent nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert.<sup>32</sup> Den Kantonen und den Betroffenen für diese Leistung nur noch drei Jahre einräumen zu wollen, ist angesichts dessen völlig utopisch. Die Integration in den Arbeitsmarkt hängt von einer Vielzahl von Variablen ab, die nicht alle direkt beeinflusst werden können. Sicher ist aber: Damit die Erwerbsintegration nachhaltig gelingt, braucht es hinreichende Sprachkenntnisse und Qualifikationen. Bereits der Spracherwerb allein kann jedoch Jahre dauern, da die Ansprüche der Arbeitgebenden an die Sprachkenntnisse erfahrungsgemäss relativ hoch sind, auch bei tiefqualifizierten Stellen. Erschwerend kommt hinzu, dass Asylsuchende bis zur Entscheid über das Asylgesuch oft nicht Zugang zu professioneller Sprachförderung erhalten. So kann die Dauer des Asylverfahrens das Erreichen eines genügenden Sprachniveaus zusätzlich verzögern. Trotz Beschleunigung der Asylverfahren dauerte die erstinstanzliche Behandlung der Asylgesuche im erweiterten Verfahren im Jahr 2023 durchschnittlich 315 Tage.<sup>33</sup> Zudem waren Ende 2024 noch rund 12'000 Asylgesuche erstinstanzlich hängig.<sup>34</sup> Auch das Ziel, dass sich Jugendliche und junge Erwachsene bereits nach drei Jahren in einer Ausbildung befinden oder diese gar abgeschlossen haben, ist in vielen Fällen nicht realistisch. Trotz oft raschen Lernerfolgen benötigt das Erlangen von genügend Sprachkenntnissen und Grundkompetenzen für das erfolgreiche Absolvieren einer beruflichen Grundbildung Zeit. Viele Jugendliche und junge Erwachsene weisen zudem bei Einreise noch eine geringe Schulbildung auf und es besteht erheblicher Nachholbedarf, um in einer Berufsausbildung bestehen zu können. Mit der gezielten Förderung durch die IAS konnte bereits eine deutliche Verbesserung erreicht werden: So haben schweizweit von den 2017 eingereisten jungen Flüchtlingen rund 52 Prozent fünf Jahre später eine postobligatorische Ausbildung absolviert oder sind dabei, eine solche zu absolvieren.<sup>35</sup>

---

<sup>31</sup> Vgl. Monitoring Integrationsförderung. Erwerbssituation von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen. [Abbildung 4: Entwicklung der Erwerbstätigenquote von VA/FL, jeweils am Ende des X. Kalenderjahrs nach Einreise, Alter bei Einreise 16-55 Jahre](#), besucht am 10.3.2025.

<sup>32</sup> Im Monitoring Integrationsförderung des SEM gilt als nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert, wer in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Monate erwerbstätig war. Dauerhaft erwerbstätig sind diejenigen Personen, welche während der gesamten 24 Monate erwerbstätig waren. (vgl. Monitoring Integrationsförderung. Erwerbssituation von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen. [Abbildung 5: Dauer der Erwerbstätigkeit von VA/FL im Zeitraum fünf bis sieben Jahre nach Einreise \(24 Monate\), Alter bei Einreise 16-55 Jahre](#), besucht am 11.3.2025).

<sup>33</sup> Staatssekretariat für Migration 2024: [Monitoring Asylsystem. Bericht 2023. Bericht der AG Monitoring Asylsystem zuhanden von EJPD, KKJPD und SODK](#). S. 5.

<sup>34</sup> Medienmitteilung des SEM vom 31.1.2025: [Das SEM rechnet 2025 mit deutlich weniger Asylgesuchen](#), besucht am 21.3.2025.

<sup>35</sup> Monitoring Integrationsförderung: [Ausbildungssituation junger vorläufig Aufgenommener und anerkannter Flüchtlinge](#), besucht am 21.3.2025.

## 7 Erwerbsintegration lässt sich nicht erzwingen

Das mit der Verkürzung der Abgeltungsdauer der Globalpauschalen verknüpfte Ziel der prioritären Fokussierung der Integrationspolitik auf den Eintritt in den Arbeitsmarkt hat zur Folge, dass voraussichtlich mehr Personen ohne genügende Qualifikationen in den Arbeitsmarkt eintreten, da ihnen die notwendige Zeit fehlt, genügend Sprachkenntnisse, einen Bildungsabschluss oder andere Qualifikationen zu erwerben. Genügend Grundkompetenzen und Qualifizierungen sind aber für eine dauerhafte und erfolgreiche Erwerbsintegration zentral: Unter den Stellenangeboten für niedrigqualifizierte Arbeitskräfte befinden sich überdurchschnittlich viele Teilzeit-, Schicht-, Wochenend- oder andere niederschwellige Arbeiten auf Abruf. Es handelt sich oft um schlecht bezahlte oder körperlich anstrengende Tätigkeiten mit begrenzten Aufstiegsmöglichkeiten und es besteht eine geringe Arbeitsplatzsicherheit. Bei Verlust der Arbeitsstelle ist das Risiko, stellenlos zu bleiben, für Personen ohne Berufsabschluss ausserdem deutlich höher als für Personen mit abgeschlossener Ausbildung.<sup>36</sup> Das Fehlen von Qualifikationen stellt seinerseits einen massgeblichen Risikofaktor für Sozialhilfebezug dar, da die Löhne oft nicht ausreichend sind, um den Lebensunterhalt der gesamten Familie zu bestreiten. So waren gemäss Berechnungen der SKOS 2016 fast die Hälfte aller Vollzeit erwerbstätigen VA/FL weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen und gehörten somit zu den «working poor».<sup>37</sup> Auch acht Jahre später sind gut ein Fünftel der 2016 eingereisten Asylsuchenden zwar erwerbstätig, aber weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen.<sup>38</sup> Mit der klaren Priorisierung des möglichst raschen Erwerbseintritts der Geflüchteten würde dieses Phänomen der «working poor» weiter verschärft. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) postulierte deshalb bereits 2016 einen Paradigmenwechsel in der Sozialhilfe hin zu «Arbeit dank Bildung», wie es auch die IAS vorsieht. Die SKOS führt weiter aus, dass rund 50 Prozent der Erwachsenen in der Sozialhilfe über keinen Bildungsabschluss verfügen.<sup>39</sup> Mit einer umfassenden Weiterbildungsoffensive wird seither versucht, diesem Missstand entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktchancen der Betroffenen zu verbessern.

Die fehlenden Qualifizierungen und damit der höhere Anteil schlecht ausgebildeter Personen im Niedriglohnbereich dürfte zudem auch die Problematik des Nichtbezugs in der Sozialhilfe weiter verschärfen. Bereits jetzt verzichten viele Migrantinnen und Migranten trotz Anspruchsberechtigung auf den Bezug von Sozialhilfeleistungen und leben unter dem Existenzminimum, da sie mögliche aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen fürchten.<sup>40</sup> Mit dem Nichtbezug gehen oft Folgeprobleme einher: Häufig verschulden sich die Betroffenen so stark, dass eine Schuldensanierung kaum mehr möglich ist. Bei Mietzinsausständen droht der Verlust der Wohnung. Auf notwendige ärztliche Behandlungen wird verzichtet. Die berufliche Integration wird dadurch erschwert, die gesellschaftliche Isolation grösser und auch

---

<sup>36</sup> Vgl. Robert Fluder et.al. 2017: [Berufliche Integration von arbeitslosen Personen Schlussbericht zuhanden des SECO](#). S. IV.

<sup>37</sup> Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) 2016: [SKOS-Factsheet. Berufliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen](#). S.2.

<sup>38</sup> Medienmitteilung des Bundesamtes für Statistik vom 16.12.2024: [Sozialhilfequote sinkt 2023 erneut und liegt neu bei 2,8%](#), besucht am 26.3.2025.

<sup>39</sup> Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) 2018: [«Arbeit dank Bildung» Weiterbildungsoffensive für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe](#). S.1.

<sup>40</sup> Vgl. Meier, Gisela, Mey, Eva und Rahel Strohmeier Navarro 2021: [Nichtbezug von Sozialhilfe in der Migrationsbevölkerung. Projektbericht](#).

die psychische Gesundheit ist massiv gefährdet. Besonders gravierend ist zu werten, dass der Anteil von Familien mit Kindern in der Sozialhilfe hoch ist und überdurchschnittlich viele Kinder betroffen sind: So bezieht geschätzt fast ein Drittel der grundsätzlich anspruchsberechtigten Kinder keine Leistungen der Sozialhilfe.<sup>41</sup>

Es zeigt sich somit deutlich, dass sich eine nachhaltige Erwerbsintegration nicht durch einen möglichst raschen Erwerbseintritt erzwingen lässt. Um eine nachhaltige Erwerbsintegration zu erreichen, ist es wichtig, eine Ausbildung oder Lehre absolvieren zu können. Wird am Anfang des Integrationsprozesses gespart, so haben sowohl die Geflüchteten wie auch die Gesellschaft als Ganzes die negativen Folgen zu tragen. Auch wenn der Erwerbseintritt vorerst gelingen mag, ist es eine kurzsichtige Strategie und das Risiko des erneuten Sozialhilfebezugs im weiteren Verlauf des Erwerbslebens ist deutlich erhöht.<sup>42</sup> Die Sparmassnahme des Bundes ist denn auch nur vermeintlich eine Sparmassnahme: Die kurzfristige Kostenverlagerung hin zu den unteren Staatsebenen dürfte aufgrund der fehlenden Nachhaltigkeit der Erwerbsintegration mittel- und langfristig sowohl in der Sozialhilfe wie auch in der Arbeitslosenversicherung Mehrkosten verursachen.

Weitere Mehrkosten für die Kantone würden sich auch dadurch ergeben, dass die aktuell nach den Prinzipien der IAS aufgestellten und etablierten Integrationsprogramme umgestaltet werden müssten, um den Fokus auf die möglichst rasche Erwerbsintegration zu legen.

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen](http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen). Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter).

<sup>41</sup> Büro BASS 2024: [Die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe Schlussbericht](#). S. 420.

<sup>42</sup> Städteinitiative Sozialpolitik (Hg.) 2022: [Sozialhilfe in Schweizer Städten. Die Kennzahlen 2021 im Vergleich](#). S. 49.